

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 15.12.2022 mit Bescheid vom 29.03.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberaurach hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 15.12.2022 festgestellt und die Verwaltung beauftragt, die Unterlagen zur Genehmigung beim Landratsamt Haßberge einzureichen.

Mit Bescheid vom 29.03.2023 AZ 20007/21 hat das Landratsamt Haßberge die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oberaurach erteilt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Oberaurach während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag jeweils von 8.30 bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Unterlagen können auch auf der gemeindlichen homepage

www.oberaurach.de

eingesehen werden.

Zudem liegen die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, den Unterlagen bei.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans.
- gemäß § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Oberaurach, den 12.04.2023



Thomas Sechser
Erster Bürgermeister